



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert
wird;

Wien, am 10. Mai 1990
Bucek/Fr
Telefon 4000, Kl. 899 94
965/408/90

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	45-GE99-90
Datum:	15. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt	Friedländer

St. Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. April 1990, Zahl 23 0102/2-III/3/90 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert
wird;

Wien, am 10. Mai 1990
Bucek/Fr
Telefon 4000, Kl. 899 94
965/408/90

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz Josefs-Kai 51
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 6. April 1990, Zahl 23 0102/2-III/3/90 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund auszuführen, daß die mit dieser Reform notwendigen organisatorischen Maßnahmen wie Umschreiben der Familienbeihilfenkarten und Konteneröffnung durch nicht berufstätige Mütter sowie die Belastung des Bundeshaushaltes es für zielführender erscheinen lassen, den gewünschten Effekt auf anderem Wege zu erreichen. Da ein Regelungsbedarf nur für eine geringe Anzahl von Familien geboten ist, dürfte es zweckmäßiger sein, den Müttern über Antrag ein im Verwaltungsverfahren durchsetzbares Recht auf Auszahlung der Kinderbeihilfe einzuräumen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär